

# Praktikumsbericht Eingliederungshilfe

Julian Spiess, 12.10.2006

I. Was ist Eingliederungshilfe und wer hat Anspruch darauf?.....	1
II. Was sind die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe? .....	2
III. Was sind Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelnen?.....	3
IV. Ein Fallbeispiel .....	4
Quellen: .....	6

## I. Was ist Eingliederungshilfe und wer hat Anspruch darauf?

**Eingliederungshilfe** ist eine spezielle Form der staatlichen **Sozialhilfe**, die behinderten Menschen und solchen, die von einer Behinderung bedroht sind, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll und das Ziel hat, die Folgen einer Behinderung abzumildern oder abzuwenden.

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Allerdings müssen sie die Bedingungen, die in § 2 Abs.1 neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgelegt sind, erfüllen, um sie dauerhaft zu erhalten. Gemäß § 2 Abs.1 SGB IX sind die Menschen behindert, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand dauerhaft, das heißt länger als sechs Monate, von dem für ihr Alter typischen Entwicklungszustand abweicht (genauer definiert in der Eingliederungshilfe Verordnung §1). All diese Menschen sind leistungsberechtigt. Sie erhalten also bestimmte Leistungen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Diese Gelder zahlt der entsprechende Bezirk in der Regel an den Leistungsträger, das heißt an die Institutionen, welche die vorher vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, aber im Einzelfall auch an den Leistungsberechtigten selbst. Auch Menschen mit einer anderen Art von Behinderung, z. B. einer Lernbehinderung, können Leistungen der Eingliederungshilfe beanspruchen. Allerdings ist der Einzelfall zu prüfen. In der Eingliederungshilfe Verordnung, in der beschrieben ist, unter welchen Bedingungen ein

Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe besteht, sind alle Arten von Beeinträchtigungen, welche diese Bedingungen erfüllen, aufgeführt und klar beschrieben. Mit Hilfe dieser Verordnung, die auf den Gesetzen zur Eingliederungshilfe (SGB VIII, IX und XII) basiert und die Anwendungsmöglichkeiten der Gesetze genauer beschreibt, lässt sich die Legitimität des Anspruchs im Einzelfall genau nachprüfen.

Wie bei der gesamten Sozialhilfe gilt auch bei der Eingliederungshilfe das Nachrangprinzip.

Minderjährige Behinderte erhalten nur dann Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn das Einkommen und das Vermögen der Unterhaltspflichtigen zur Finanzierung etwa notwendiger Hilfsmittel für die Schule (PC) nicht ausreicht. Unterhaltspflichtig sind die Menschen, die mit dem Behinderten in direkter Linie verwandt sind, das heißt seine Eltern und Großeltern, allerdings werden die Großeltern nicht mehr herangezogen. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit zählt nur noch das Einkommen oder Vermögen des Behinderten, also des Leistungsberechtigten selbst.

## **II. Was sind die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe?**

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten über die Finanzierung von Leistungen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dadurch sollen die Folgen einer Behinderung gemildert werden oder sogar eine drohende Behinderung, z. B. nach der Diagnose einer Muskelerkrankung, abgewendet werden. Es gilt dabei präventive Maßnahmen zu ergreifen, die den Ausbruch der Krankheit (Behinderung) beeinflussen und den Krankheitsverlauf verlangsamen sollen. Besteht eine Behinderung, ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe, und damit auch das Ziel, dem Behinderten die Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern oder sie überhaupt erst möglich zu machen. Eine weitere wichtige Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, dem Behinderten den Schulbesuch zu ermöglichen und ihn bei der beruflichen Qualifikation sowie im Arbeitsleben zu unterstützen. Diese Unterstützung muss dabei so ausgelegt sein, dass der Behinderte in der Lage ist, eine Tätigkeit (auch als Schüler) auszuüben. Benötigt er zum Beispiel Assistenz oder gar ein Auto, um zu seiner Arbeitsstelle zu kommen, hat er unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf die Finanzierung über die Eingliederungshilfe.

Ein wichtiges Prinzip, das in den Gesetzen und in der Eingliederungshilfe Verordnung deutlich wird, ist das Prinzip „Fördern und Fordern“. Das heißt, die Leistungsträger, welche die im voraus vereinbarten Leistungen erbringen, haben die Aufgabe, dem Behinderten ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu ermöglichen. Der Behinderte und auch der Leistungsträger sind aufgefordert darauf hinzuarbeiten, dass der Behinderte je nach Art und Schwere

seiner Behinderung längerfristig auf immer weniger Hilfen (auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe) angewiesen ist. Das ist ein großes Ziel der Eingliederungshilfe. Festgelegt sind die Aufgaben und damit die Ziele im § 53 Abs.3 SGB XII.

## III. Was sind Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelnen?

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Mit Hilfe der Leistungen sollen die oben genannten Aufgaben und Ziele umgesetzt werden. Gemäß §§ 54 SGB XII und 26, 33, 41, 55 des SGB IX umfasst die Eingliederungshilfe insbesondere:

- **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX):** Mit Hilfe dieser Leistungen können Maßnahmen ergriffen werden, die zur Besserung des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes des Behinderten beitragen, etwa durch eine medikamentöse Therapie, Physiotherapie oder andere Therapieformen. Nach einem Unfall und einer daraus resultierenden Behinderung gilt es, sofern die Leistungen nicht von einem anderen Kostenträger, zum Beispiel einer Haftpflichtversicherung, finanziert werden, mit Hilfe der Leistungen der medizinischen Rehabilitation den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.
- **Hilfen zur schulischen und beruflichen Qualifikation (§ 54 SGB XII):** Diese Leistungen sollen dem Behinderten, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, den Schulbesuch ermöglichen. Die Leistungen erstrecken sich über die Finanzierung von Hilfsmitteln, und zwar solchen, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen, bis hin zu einer begleitenden Assistenz, oder einer medizinischen Betreuungsperson, zum Beispiel bei Menschen, die beatmet werden. Auch bei der beruflichen Qualifikation erhalten Menschen mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe. Festgelegt sind diese, wie auch jene für die Schulbildung, in §§ 12, 13, 13a und 16 der Eingliederungshilfe Verordnung, basierend auf §54 SGB XII. Es besteht aber nur dann ein Anspruch auf diese Leistungen, wenn Aussicht besteht, dass der Behinderte das Bildungs- oder Ausbildungsziel erreicht, die Ausbildung erforderlich ist und der Beruf eine ausreichende Lebensgrundlage bietet oder zu dieser beiträgt.
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX):** Damit Behinderte arbeiten können, sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben tragen dazu bei. Je nach Art und Schwere der Behinderung können

natürlich verschiedene Ansprüche geltend gemacht werden, die gesetzlich geregelt sind. Es können zum Beispiel Hilfsmittel, die zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind, finanziert werden, wie etwa Schreibmaschinen für Blinde. Wie bei der schulischen Ausbildung gibt es auch im Arbeitsleben einen Anspruch auf Assistenz, wenn diese benötigt wird. Auch ein Kfz wird über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben finanziert, wenn dies notwendig ist um etwa zur Arbeitsstelle zu gelangen und regelmäßig benutzt wird (§ 8 Eingliederungshilfe Verordnung). Die Voraussetzung dafür ist in der Regel, dass der Behinderte das Kfz selbst bedienen kann.

- **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX):** Durch diese Leistungen haben zum Beispiel auch Menschen, deren Gesicht entstellt ist, Anspruch auf Eingliederungshilfe, um am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können. Blinde können den Anspruch auf Blindenhunde geltend machen. Jeder einzelne Behinderte kann Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erheben, wenn diese ihm die Teilnahme ermöglichen und erleichtern, und so die Folgen der Behinderung abmildern. Dies gilt ebenso für alle anderen Leistungen der Eingliederungshilfe.

## IV. Ein Fallbeispiel

Im vorgelegten Beispiel beantragt Frau X ein Auto beim Bezirk Oberbayern. Frau X ist muskelkrank, wird beatmet und benötigt 24-Stunden-Betreuung. Sie lebt allein mit ihren 2 Kindern. Aufgrund ihrer Behinderung hat sie gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Ihren Antrag stützt sie deshalb auf § 53 SGB XII (Leistungsberechtigte und Aufgabe der Eingliederungshilfe) und §§ 33 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und 55 (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) SGB IX sowie § 8 (Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges) Eingliederungshilfe Verordnung. In diesen Paragraphen wird die Hilfe zur Beschaffung eines Kfz ausdrücklich genannt und gilt als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. In der Eingliederungshilfe Verordnung steht, dass ein Anspruch auf ein Kfz besteht, „wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung **insbesondere** zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist.“ Da Frau X das Auto nicht zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft benötigt, kommt hier der Ausdruck „**insbesondere**“ zur Geltung. Damit ist gemeint, dass ein Kfz auch aus anderen Gründen finanziert werden kann, diese aber ähnlich den Gründen für die Teilhabe am Arbeitsleben sein müssen. Daher muss Frau X nachweisen, dass sie das Auto häufig und regelmäßig benötigt. Frau X ist ehrenamtlich beim Netzwerk für Frauen mit Behinderung tätig. Um zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen, benötigt sie ein Auto, da sie wegen ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann. Außerdem versorgt sie ihre Kinder und nimmt regelmäßig an Veranstaltungen der Schule der Kinder teil. Dies ist einer Tätigkeit als Hausfrau gleichzusetzen. Zwar

kann Frau X das Auto nicht selbst fahren, kann aber nachweisen, dass ihr zu diesem Zweck Helfer zur Verfügung stehen. Bezüglich ihres Einkommens und Vermögens ist Frau X eingliederungshilfeberechtigt. Nach genauer Schilderung dieser Argumente erhält Frau X Hilfen zur Beschaffung eines Autos.

Das Fallbeispiel zeigt, dass Menschen mit Behinderung die Ansprüche auf Eingliederungshilfe im Einzelfall verschieden begründen müssen, um eine Finanzierung zu erhalten. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist notwendig, damit sie ein möglichst selbstbestimmtes und möglich selbstständiges Leben führen und sich in die Gesellschaft integrieren können. Beratungsstellen, wie die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung der Stiftung Pfennigparade, beraten in Fragen der Eingliederungshilfe, sowie in Fragen des Sozialrechts gerne und kompetent.

## **Quellen:**

**SGB 9; SGB 12**

### **EingliederungshilfeVO**

Artikel Eingliederungshilfe aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

<http://de.wikipedia.org/wiki/Eingliederungshilfe>

Fallbeispiel zur Eingliederungshilfe, Beratungsstelle für Menschen mit  
Behinderung der Stiftung Pfennigparade